

Ein weiterer Beweis dafür, daß im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands die Rechtsprechung nicht frei und unabhängig ist, sondern durch die Politik der SED bestimmt und gelenkt wird, sind die von dem Plenum des Obersten Gerichts sowie dem Plenum des Kammergerichts von Ostberlin erlassenen Richtlinien gemäß § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Jeweils einige Zeit, nachdem das Oberste Gericht eine derartige Richtlinie erlassen hat, folgt eine entsprechende, die untergeordneten Gerichte mit Gesetzeskraft bindende Weisung des Kammergerichts. Das Kammergericht übernimmt hierbei nicht nur den genauen Wortlaut der eigentlichen Richtlinie des Obersten Gerichts, sondern folgt auch in der Begründung Wort für Wort dem Obersten Gericht. Während in den ersten Richtlinien in der Begründung noch geringfügige Abweichungen im Wortlaut vorkommen, stimmt die Richtlinie Nr. 6 des Plenums des Kammergerichts vom 27. 5. 1955 zu § 9 der Verordnung über das Kündigungsrecht vom 17. 8. 1951 mit der entsprechenden Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 5 vom 31. 1. 1955 über sechs Seiten wörtlich überein.

Richtlinien des Plenums des Obersten Gerichts:

Nr. 3 v. 28. 10. 1953 — „Neue Justiz“, 1953, S. 686 ff. —

Nr. 4 v. 31. 10. 1953 — „Neue Justiz“, 1953, S. 714 ff. —

Nr. 5 v. 31. 1. 1955 — „Neue Justiz“, 1955, S. 120 ff. —

Richtlinien des Plenums des Kammergerichts von Ostberlin:

Nr. 3 vom 9. 12. 1953 — **Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil II, 1954, Seite 11** —

Nr. 4 v. 9. 12. 1953 — **Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil II, 1954, Seite 12 ff.** —

Nr. 6 v. 27. 5. 1955 — **Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil II, 1955, Seite 153 ff.**

*